gemeinde nürensdorf

# Tarifbestimmungen und Tarif

zur

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
(vom 9. September 2009)

## Tarifbestimmungen

1. **Grundtaxe**
   Als anrechenbare Fläche für den Dachwasseranfall gilt der Gebäudegrundriss. Massgeblich sind die Angaben der Grundbuchvermessung.

2. **Befestigte Flächen mit Ablauf**
   Als befestigte Flächen gelten alle Autoabstellplätze, Zufahrten, Vorplätze etc mit bedingt wasserundurchlässiger Oberfläche, welche über einen festen Ablauf in eine Meteor- oder Kanalisationsleitung entwässert werden.

   Das Einzugsgebiet wird nach den tatsächlichen Abflussmöglichkeiten in den bestehenden Ablauf bestimmt.

3. **Befestigte Flächen mit Oberflächenentwässerung**
   Befestigte Flächen mit seitlicher Oberflächenentwässerung in Kulturland, Wiesen etc. bleiben bei der Festlegung der Grundpauschale unberücksichtigt.

4. **Berechnung/Rundung**
   Die Tarifeinheiten werden pro Grundstück gesondert nach
   – Abwasseranfall mit Einlauf in die Meteorwasserkanalisation
   – Abwasseranfall mit Einlauf in die Schmutzwasserkanalisation
   ermittelt.

   Die gemäss Art. 45[1] der Verordnung über die Siedlungsentwässerung festgelegten Flächen werden auf ganze Einheiten gerundet. Wird durch Rundung keine Tarifeinheit erreicht, ist wenigstens eine Tarifeinheit in Rechnung zu stellen.

5. **Grundstücke im Mit- oder Gesamteigentum**
   Grundstücke im Mit- oder Gesamteigentum, welche einer oder mehrer Hauptliegenschaften zugehören, werden nicht einzeln verrechnet. Die anteilsmässige Fläche ist der betreffenden Hauptliegenschaft zuzurechnen.

6. **Versickerung oder Retention**
   Bei vorwiegender Versickerung oder Retention dürfen die nicht in solche Anlagen entwässerten Flächen max. 25 m2 betragen.

7. **Verrechnung Grundgebühr/Mengengebühr für mehrere Grundstücke**
Die Grundgebühr kann zusammen mit der Mengengebühr für mehrere Grundstücke gemeinsam verrechnet werden (z.B. bei Überbauungen mit nur einem Wasserzähler usw.).

8. **Festsetzung/Anpassung**
Die Werkabteilung legt die Anzahl Tarifeinheiten bzw. die daraus im betreffenden Zeitpunkt resultierende Grundgebühr gegenüber jedem Grundeigentümer mit Einzelverfügung fest. Der Grundeigentümer ist vorgängig anzuhören. Die einmal getroffene Festlegung bleibt unverändert, solange sich die dafür massgeblichen Grundlagen nicht verändern. Innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen zufolge Änderung der Grundlagen keine Anpassungen.

9. **Grundsatz der Pauschalierung**
Kann für die Berechnung der Mengengebühr nicht auf den effektiven Wasserverbrauch abgestellt werden, sind die mutmasslichen Abwassermengen auf Vergleichsbasis festzulegen.

## Gebührentarif

10. **Grundgebühr**[1]

| | |
|---|---|
| pro Tarifeinheit | Fr. 39.00 / Jahr[2] |

11. **Mengengebühr**[1]

| | |
|---|---|
| pro m3 Wasserverbrauch | Fr. 1.10[2] |

12. **Anschlussgebühr**

| | |
|---|---|
| Zuschlag für befestigte Flächen mit Ablauf in die Meteorwasserkanaliastion | Fr. 10.00/ m2 |
| Zuschlag für befestigte Flächen mit Ablauf in die Schmutzwasserkanalisation | Fr. 20.00 / m2 |

13. **Inkrafttreten**
Die Ziff. 2 und 12 werden rückwirkend auf den 29. September 1993 in Kraft gesetzt. Die übrigen Tarifbestimmungen mit Gebührentarif treten auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Dieser Tarif wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 3. November 1993 genehmigt.

[1] Bezeichnung gemäss VO über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 9. September 2009
[2] Ansatz mit Wirkung ab 01.01.2000 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 1999